

71. Kann nach dem Reichshaftpflichtgesetz der Verletzte, dem durch die Verletzung der Eintritt in eine Beamtenstellung unmöglich gemacht worden ist, auch verlangen, daß nach seinem Ableben seinen Hinterbliebenen eine Rente in Höhe der beamtengesetzlichen Witwen- und Waisenrente gezahlt werde?

Reichshaftpflichtgesetz §§ 3, 3a.

IX. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1932 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. Sch. (Pl.). IX 419/31.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Der Kläger hat am 4. Mai 1907 als Unteroffizier bei einer militärischen Eisenbahnfahrt einen schweren Schädelbruch erlitten. Durch Urteil des Landgerichts in Erfurt vom 21. April 1910 wurde daraufhin der Preussische Eisenbahnfiskus verurteilt, ihm eine Rente zu zahlen, die nach den vollen damaligen Gehalts- und Ruhegehaltsbezügen eines Postschaffners, abzüglich der Militärversorgungsrente des Klägers, bemessen wurde, weil man annahm, daß er ohne den Unfall, der seine völlige Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt habe, als Militäranwärter in den Postdienst eingetreten wäre. Durch Urteil desselben Gerichts vom 15. Oktober 1914 wurde die Rente mit Rücksicht auf eine zwischenzeitliche Änderung der Besoldungsordnung erhöht.

Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreits waren das Begehren des Klägers nach Aufwertung jener Rente auf den vollen Betrag der derzeitigen Bezüge eines Oberpostschaffners an Gehalt und Ruhegehalt und die Forderung der Beklagten nach einer Herabsetzung der Rente wegen angeblicher Besserung der Gesundheit des Klägers. Außerdem aber erstrebte der Kläger die Verurteilung der Beklagten, für den Fall seines Ablebens seinen Hinterbliebenen eine Rente in Höhe der beamtengesetzlichen Witwen- und Waisenrente zu zahlen. Diesen Anspruch hat das Oberlandesgericht zu 80% zuerkannt. Die Revision der Beklagten hiergegen blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer den Wittven- und Waisengeldern der Hinterbliebenen eines Oberpostschaffners entsprechenden Rente an die Frau und die Kinder des Klägers nach dessen Ableben. Die Hinterbliebenenversorgung ist nicht etwa ein bloßer Akt staatlicher Fürsorge für die Familie des Beamten, sondern sie bildet ebenso wie das Gehalt und das Ruhegehalt einen Teil der Gegenleistung für seine Dienste, auf dessen Gewährung er einen Rechtsanspruch hat, den er schon zu seinen Lebzeiten im Rechtswege verfolgen kann.

Auch bei der Versorgung der Hinterbliebenen handelt es sich daher um eine Frucht der Arbeit des Beamten. Infolge der durch den Unfall herbeigeführten Dienstunfähigkeit ist hier dem Kläger nach den nicht angegriffenen Feststellungen in dem ersten Rechtsstreit auch der Anspruch darauf verloren gegangen, und dafür hat ihm die Beklagte gemäß § 3a HaftpfVG. ebenfalls Ersatz zu leisten. Als solchen Ersatz aber kann der Kläger entsprechende Geldzahlungen zu denselben Zeitpunkten verlangen, wie er sie auf Grund des Beamtenverhältnisses zu beanspruchen gehabt hätte. Daß diese Zeitpunkte nach seinem Tode liegen, verschlägt nichts. Der Beklagten gegenüber handelt es sich hierbei trotzdem immer nur um Schadenersatzansprüche des Klägers, nicht um solche der Hinterbliebenen, sodaß sich gegen ihre Zubilligung aus der Regelung der Forderungen der Hinterbliebenen eines Verunglückten in den §§ 3, 3a HaftpfVG. kein Einwand herleiten läßt. . . .